

den vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands festgelegten Richtlinien in die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands übernommen.

5. Die Parteimitglieder und Kandidaten sind verpflichtet, vor dem beabsichtigten Wechsel der Arbeitsstelle ihrer Grundorganisation Mitteilung zu machen.

Der Übergang von Parteimitgliedern und Kandidaten von einer Grundorganisation in eine andere erfolgt gemäß den vom Zentralkomitee festgelegten Richtlinien.

6. a) Mitglieder und Kandidaten, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht in der richtigen Höhe oder ohne triftigen Grund länger als drei Monate nicht bezahlen, haben sich vor der Parteileitung oder der Mitgliederversammlung ihrer Grundorganisation zu verantworten;
- b) Parteimitglieder oder Kandidaten, die nicht den Willen und nicht die Festigkeit haben, den mit der Mitgliedschaft in der Partei verbundenen Pflichten nachzukommen, können nach Beschluß der Mitgliederversammlung der Grundorganisation und Bestätigung durch die Kreisleitung als Mitglied oder als Kandidat der Partei gestrichen werden.

7. Wer gegen die Einheit und Reinheit der Partei verstößt, ihre Beschlüsse nicht erfüllt, die innerparteiliche Demokratie nicht achtet, die Parteidisziplin verletzt oder seine Mitgliedschaft und ihm übertragene Funktionen mißbraucht, im öffentlichen und persönlichen Leben sich eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, ist von der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen.

Je nach Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

- a) die Rüge,
b) die strenge Rüge,
c) die Versetzung in den Kandidatenstand auf die Dauer eines Jahres,
d) der Ausschluß aus der Partei.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist kann der in den Kandidatenstand Versetzte nach den allgemeinen Bestimmungen wieder als Mitglied in die Partei aufgenommen werden. Die Dauer seiner früheren Parteimitgliedschaft wird angerechnet.

Die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und der Ausschluß aus der Partei werden in das Grundbuch eingetragen.

Hält es das zuständige leitende Parteiorgan für notwendig, so kann es den Beschluß über die Erteilung von Parteistrafen einschließlich des Ausschlusses